S A T Z U N G

des " SCHACHCLUBS GRÖBENZELL " e.V. auf Grund der Mitgliederversammlung am 2o. November 1952 :

§ 1

Der " SCHACHCLUB GRÖBENZELL " e.V. hat seinen Sitz in Gröbenzell bei München.

§ 2

Der Verein hat nur den gemeinnützigen Zweck, das Schachspiel zu pflegen, den Mitgliedern die Möglichkeit der Fortbildung zu bieten und einen Nachwuchs auf dem Gebiete des Schachspiels heranzubilden.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind

a) ordentliche Mitglieder,
b) Ehrenmitglieder.

§4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.

§ 5

Wer sich besondere Verdienste um die Förderung des Schachspiels erworben hat, kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden und ist von der Beitragsentrichtung befreit.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Monatsbeitrages von DM -.7o verpflichtet. Die Zahlung hat monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu erfolgen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, der mit einmonatiger Frist zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden kann,
b) durch Tod,
c) durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss in ordentlicher Mitgliederversammlung erklärt werden kann, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins gesetzt hat oder mit der Entrichtung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung im Verzuge blieb.

§ 8

Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Finanzwalter,
e) dem Schachwart.

Der

Der Schriftführer und der Finanzwalter vertreten sich im Behinderungsfalle gegenseitig. Der Schachwart kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft vertreten werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung je durch Mehrheitsbeschluss für das laufende und 2 weitere Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt Nachwahl durch Mehrheitsbeschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorsitzende leitet die Clubveranstaltungen.
Dem Schriftführer obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Vorbereitung des Schriftwechsels.
Dem Finanzwalter obliegt es die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, anzumahnen und zu verwalten, sowie über sie Buch zu führen. Jährlich einmal hat er in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zur Prüfung der Rechnungslage ernennt die Mitgliederversammlung 2 Clubmitglieder, die der Vorstandschaft nicht angehören. Diese berichten nach Überprüfung des kassenbestandes und der Unterlagen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwecks deren Beschlussfassung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
Dem Schachwalter obliegt die Verwaltung des sonstigen sachlichen Bestandes des Vereins und die Führung eines Inventars.

§ 1o

Die Vorstandschaft beschliesst über

a) die Aufnahme eines neuen Mitgliedes,
b) die Durchführung von Vereinswettkämpfen und Turnieren,
c) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
d) die Verwendung der Mitgliedsbeiträge zu Vereinszwecken.

bedürftige Mitglieder kann die Vorstandschaft von der Zahlung des Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise befreien.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 2 weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

a) die Entlastung der Vorstandschaft und des Finanzwalters,
b) die Wahl der Vorstandschaft und deren Ergänzung im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) den Ausschluss von Mitgliedern,
e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Änderungen der Satzung
f) allenfallsige Auflösung des Vereins und wie in diesem Falle über das Vereinsvermögen verfügt werden soll.

§ 12

Die in § 11 a-e genannten Beschlussfassungen sind nur verbindlich, wenn mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Einladung an die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgte, wenigstens 1/3 der Mitglieder

anwesend

anwesend ist und die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfolgte.

Soll über die Auflösung des Clubs entschieden werden, müssen wenigstens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Für den Fall, dass nicht wenigstens 3/4 der Mitglieder sich einfinden, kann frühestens eine Stunde später eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden, welche bei jeder Zahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist und mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder die Aufllösung des Vereins beschliessen kann.

§ 13

Über alle aus Vereinsverhältnissen zwischen Mitgliedern entstehenden Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil benennt ein Mitglied. Diese beiden Mitglieder bilden unter dem Vorsitz des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter das Schiedsgericht. Dieses entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich zu begründen und für beide Streitteile verbindlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 14

Das laufende Vereinsjahr läuft am 31.12.1953 ab. Im übrigen gilt als Vereinsjahr das Kalenderjahr.

§ 15

Zur Vertretung des Vereins nach aussen ist der Voritzende oder sein Vertreter unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ermächtigt.

§ 16

Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten erfolgen in der " Fürstenfeldbrucker - Tageszeitung ".

Gröbenzell, den 2o. November 1952.

Hans Beckmann
Der 1. Vorsitzende

Otto Berg
Der stellv. Vorsitzende
und Schriftführer

Karl Neu
Der Finanzwalter.

SCHACHCLUB GRÖBENZELL Gröbenzell, den 2o.Nov.1952.

N i e d e r s c h r i f t !

Laut beiliegender Anwesenheitsliste haben die zeichnenden Mitglieder, anläßlich der Mitgliederversammlung am 2o.Nov.52 im Cafe Beck, Gröbenzell, die gleichfalls anliegende Satzung einstimmig beschloßen.

DIE VORSTANDSCHAFT

Hans Beckmann
.....
Der 1.Vorsitzende

Otto Berg
.....
Der stellv.Vorsitzende und Schriftführer

Karl Neu
.....
Der Finanzwalter.